

Richtsätze für Entschädigungen der Lernenden

(Empfehlung der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der Fleischberufe*)

Wir empfehlen, die folgenden Richtsätze anzuwenden. Sie sollen dazu beitragen, krasse Unterschiede in der Entschädigung von Lernenden zu vermeiden. Die Lernenden können daraus keinen Rechtsanspruch ableiten.

Folgende Gründe können beispielsweise eine Korrektur der aufgeführten Ansätze rechtfertigen:

Nach unten:

- nicht abgeschlossene Schulbildung
- zusätzliche Naturalleistungen des Lehrbetriebes
- Antritt der beruflichen Grundbildung unter 16 Jahren

Nach oben:

- besondere Vorkenntnisse
- überdurchschnittliches Eintrittsalter

Das Festlegen der Lernendenentschädigung ist und bleibt Sache der Vertragsparteien, also von Berufsbildner (Lehrmeister) und Lernenden (bzw. dessen gesetzlichem Vertreter).

Grundlohn wird gemäss GAV 2015 pro Jahr 13 Mal ausbezahlt (zu diesem kommt in der Regel eine Leistungsprämie, siehe Seite 2)

	Fleischfachleute und Detailhandelsfachleute	Fleischfachassistenten und Detailhandelsassistenten
1. Semester	900	850
2. Semester	900	850
3. Semester	975	925
4. Semester	975	925
5. Semester	1025	
6. Semester	1100	

Der angegebene Grundlohn ist als Bruttolohn zu verstehen. Wo die Lernenden Kost und Logis beziehen, darf der Berufsbildner folgende Beiträge beanspruchen, sofern sie vertraglich festgelegt werden:

	pro Tag	pro Monat
Morgenessen	3.50	
Mittagessen	10.00	
Nachtessen	8.00	
alle Mahlzeiten	21.50	645.00
Zimmer	11.50	345.00
Kost und Logis	33.00	990.00

* Die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der Fleischberufe setzt sich zusammen aus Vertretern von SFF, MPV, Fachlehrern und Berufsbildungsbehörden.

Zusätzlich zum Grundlohn kann den Lernenden bei guter oder überdurchschnittlicher Leistung eine **Leistungsprämie** entrichtet werden. Wir empfehlen, diese nach folgenden Gesichtspunkten zu bemessen:

1. Fleiss und persönliche Initiative der Lernenden
2. Ausbildungsstand gemäss Ausbildungsprogramm für den Betrieb
3. Schulleistungen

Die Ansätze betragen pro Monat:

1. Lehrjahr: Fr. 20 bis Fr. 100
2. Lehrjahr: Fr. 20 bis Fr. 150
3. Lehrjahr: Fr. 20 bis Fr. 300

Die Lernenden haben also die Möglichkeit, ihren Grundlohn mit entsprechendem Einsatz bei der Erlernung praktischer Arbeiten und in der Schule durch eine zusätzliche Prämie zu erhöhen. Die Leistungsprämie soll ein Ansporn sein.

Achtung: Die Leistungsprämie ist nicht als Entgelt für geleistete Arbeit gedacht. Die Lernenden sind keine Arbeitskräfte, die möglichst viel produzieren, oder gar regelmässig Überstunden usw. leisten. Die verantwortungsvolle Ausbildung scheint uns weit wesentlicher als eine möglichst hohe Entschädigung in klingender Münze!

Im Falle von Unklarheiten gibt das Sekretariat des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF, Sihlquai 255, 8005 Zürich Tel. 044 250 70 60 gerne Auskunft.